Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9163**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Dr. Irene Mihalic, Marcel Emmerich, Lukas Benner, Schahina Gambir, Lamya Kaddor, Marlene Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 21/7868, 21/8295, 21/9161 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 32 Absatz 1 durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Eine Maßnahme gegen einen Berufsgeheimnisträger, der in § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannt ist, ist unzulässig, wenn sie voraussichtlich Informationen erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte.“

Berlin, den 10. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Begründung

Der Entwurf der Bundesregierung unterscheidet zwischen Berufsgeheimnisträgern mit absolutem und solchen mit nur relativem Schutz. Diese Differenzierung ist sachlich nicht tragfähig. Der Katalog des § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) beruht auf dem Gedanken, dass bestimmte Vertrauensbeziehungen für die Betroffenen und für das Gemeinwesen so wesentlich sind, dass der Staat nicht auf sie zugreifen darf. Das gilt für die ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung und den journalistischen Quellenschutz ebenso wie für die Beziehung zu Anwälten oder Seelsorgern. Wer sich in Behandlung begibt, muss Auskunft über Krankheiten, Ängste, Suchterkrankungen und intimste Lebensumstände geben. Er tut das nur, wenn er sich darauf verlassen kann, dass diese Angaben nicht Gegenstand staatlicher Erkenntnisgewinnung werden.

Eine bloße Abwägung im Einzelfall kann dieses Vertrauen nicht ersetzen. Schon die Möglichkeit einer Überwachung wirkt abschreckend: Patientinnen und Patienten könnten Beschwerden verschweigen oder sich gar nicht erst behandeln lassen, und das gefährdet die Gesundheitsversorgung insgesamt.

Entsprechend breit ist der Widerstand. Die Ärzteschaft, Apothekerschaft, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, aber auch Verbände wie Reporter ohne Grenzen halten Differenzierung der Berufsgeheimnisträger für verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen und fordern die Gleichstellung.

Anders als in dem Entwurf für das BNDG in Artikel 2 ist es den Koalitionsfraktionen nicht gelungen, auf diese Kritik angemessen zu reagieren. Der Zusage des Bundesinnenministeriums, das Patientengeheimnis bleibe geschützt steht der Gesetzestext entgegen, der Heilberufe und Journalistinnen und Journalisten ausdrücklich schlechter stellt. Der Gesetzgeber muss die Bedenken ernst nehmen und Vertrauen nicht durch Auslegungsspielräume, sondern durch klare Regelung schaffen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.